

Checkliste

› Bild- & Urheberrechte

Stichwörter: Anfertigung, Veröffentlichung & Verwendung von Bildern und Videos | Rechte

Allgemeines:

- › **Verantwortlichkeit:** Für die Pressearbeit und Öffentlichkeitsarbeit ist der/die jeweilige Wehrführer/-in verantwortlich – soweit es keine anderen Festlegungen durch die Verwaltung gibt (mit Bürgermeister abklären!). Mit der Erledigung können ein Pressesprecher und ggf. weitere Personen beauftragt werden, welche dann im Auftrag handeln. Diese müssen alle Kenntnis über die Rechtsvorschriften zu den Bild- und Urheberrechten haben, sofern sie Bilder anfertigen, veröffentlichen oder verbreiten.
- › **Kontrolle und Kenntlichmachung der Verantwortlichkeit:** Es muss sichergestellt werden, dass alle Veröffentlichungen vom Verantwortlichen zuvor freigegeben werden und dass der Verantwortliche benannt wird (Impressumpflicht z. B. bei der Veröffentlichung von Schriften, Online-Angeboten wie Webseiten, Facebookseiten usw.).

Aufnahmen von Personen und Wahrung von Persönlichkeitsrechten:

- › **Keine Aufnahme ohne Zustimmung:** Jede Bildaufnahme (Foto und Video) von einem Menschen bedarf – bis auf wenige Ausnahmen (s. u.) – der Einwilligung (vor der Anfertigung) bzw. der Genehmigung (nachträgliche Zustimmung). Bereits die Anfertigung eines Bildes kann das allgemeine Persönlichkeitsrecht der aufgenommenen Person(en) verletzen. Auch bei Gruppenbildern müssen **alle** Personen mit der Aufnahme einverstanden sein.
- › **Indirekte (konkludente) Zustimmung:** Nicht in jedem Fall ist es möglich oder erforderlich, Personen vor der Erstellung von Bildern formell um ihr Einverständnis zu bitten. Als Einverständnis können auch die Umstände gewertet werden – etwa wenn durch das Lächeln der Person in die Kamera ersichtlich wird, dass diese mit der Aufnahme einverstanden ist, oder wenn sich die Person selbst zu einer Gruppe begibt, die sich zum Fotografieren aufgestellt hat.
- › **„Recht am eigenen Bild“ (§ 22 KUG):** Bilder von Personen (sogenannte „Bildnisse“) dürfen nur mit Einwilligung des bzw. der Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Dieses „Recht am eigenen Bild“ bezieht sich nur auf die Verwertung, nicht auf die Herstellung eines Bildnisses. Voraussetzung für die Entstehung des Rechtes ist es, dass der Abgebildete auf der Aufnahme auch erkennbar ist (z. B. aufgrund der Gesichtszüge oder von Merkmalen oder Bezugnahmen, welche Rückschlüsse auf die Identität der Person zulassen).
- › **Ausnahmen vom „Recht am eigenen Bild“** (geregelt in § 23 Abs. 1 KUG) gelten für „*Personen der Zeitgeschichte*“ (z. B. Politiker), Bilder, auf denen Personen nur als *Beiwerk* (z. B. bei Landschaftsaufnahmen oder Fotos von Gebäuden) erscheinen, Bilder von Versammlungen u. ä., an denen die abgebildeten Personen teilgenommen haben sowie für Kunstwerke. Jedoch gilt auch hier, dass durch die Veröffentlichung kein berechtigtes Interesse der abgebildeten Person(en) verletzt werden darf (Fotos für Werbezwecke, Bloßstellung der Person usw.).
- › **Einwilligung bei Fotos von Minderjährigen:** Die Einwilligung zur Herstellung von Fotos können Minderjährige allein erteilen, eine Einwilligung der Erziehungsberechtigten ist hierfür nicht erforderlich, für die spätere Verwertung ist diese jedoch zwingend! Bei der Verwertung der Bilder von Minderjährigen, die über ausreichend Einsichtsfähigkeit verfügen (wird i. d. R. ab dem 14. Lebensjahr unterstellt), muss auch der Minderjährige in die Verwertung mit einwilligen.

Aufnahmen von Bauwerken, Landschaften, Sachen und Tieren

- › **Freiheit bei Landschafts- und Naturaufnahmen:** Alle Landschafts- und Naturaufnahmen können ohne Einschränkung gemacht werden, solange diese frei zugänglich sind und für deren Anfertigung kein Hausrecht (Betreten oder andere Handlungen ohne Erlaubnis des Eigentümers bzw. Besitzers) verletzt wird.
- › **Kein Recht am „Bild der eigenen Sache“:** Alle Sachen sind i. d. R. frei fotografierbar, solange zum Anfertigen der Bilder dieser Sachen nicht ohne Erlaubnis des Eigentümers oder eines Besitzers fremder Grund und Boden betreten wird. Dasselbe gilt für die Anfertigung von Tierbildern.
- › **Urheberrechtlich geschützte Werke** (z. B. von Künstlern geschaffene Skulpturen) dürfen nicht ohne Erlaubnis des Rechteinhabers fotografiert werden. Als Ausnahmen hiervon gelten u. a. die Panoramafreiheit (s. u.) und der Umstand, dass das Werk nur Beiwerk darstellt.
- › **Panoramafreiheit (§ 59 Abs.1 UrhG):** *„Zulässig ist, Werke, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, [...] durch Lichtbild oder durch Film zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. Bei Bauwerken erstrecken sich diese Befugnisse nur auf die äußere Ansicht.“* Hierfür dürfen die Bilder nur von öffentlich zugänglichen Stellen (nicht von einem Privatgelände!) aus und ohne Hilfsmittel (Betreten einer Mauer, Leiter o. Ä.) angefertigt werden. Innenaufnahmen sind von der Panoramafreiheit ausgenommen.
- › Bei **Innenaufnahmen** gilt ein striktes **Fotografierverbot!** Um innen fotografieren zu dürfen, bedarf es einer ausdrücklichen Erlaubnis zur Anfertigung von Fotos bzw. Videoaufnahmen.